

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport nimmt zum Referentenentwurf wie folgt Stellung:

Dem Entwurf kann in Verbindung mit dem neuen §164a TKG zugestimmt werden. Aus fachlicher Sicht wird aber angeregt, den §8 (2) Satz 2 etwas weiter zu formulieren, als dieses im Entwurf derzeit der Fall ist:

- (2) *Anbieter öffentlich zugänglicher mobiler nummerngebundener interpersoneller Telekommunikationsdienste haben ihre Endnutzer im Rahmen der Information nach Absatz 1 Satz 1 darüber zu informieren, welche Einstellungen bei den jeweiligen Betriebssystemen in den Mobilfunkendgeräten zum Empfang öffentlicher Warnungen vorzunehmen sind. Die Information kann dabei auf die zwei am häufigsten in Deutschland genutzten Betriebssysteme beschränkt werden.*

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport interpretiert diesen Passus so, dass nur Besitzer von Geräten mit Betriebssystemen von Apple und Google-basiertem Android Support durch den Provider erhalten. Hierdurch entsteht u.E. ein Wettbewerbsvorteil für diese Unternehmen und damit ein Nachteil für alle anderen Anbieter von Betriebssystemen. Nutzer und Entwickler von DSGVO-konformen Betriebssystemen, Opensource-Entwickler und Hersteller einfacher Handys (z.B. für Senioren, Menschen mit Behinderungen etc.) müssten aus unserer Sicht den gleichen Support vom Provider erhalten.

Sofern unserer Einschätzung Rechnung getragen werden sollte, wäre zur Abhilfe möglich, Satz 2 entweder zu streichen oder abzuschwächen: „Anbieter öffentlich zugänglicher [...] Telekommunikationsdienste bieten den Entwicklern bzw. Anbietern von Endgeräte-Betriebssystemen darüber hinaus eine offene Schnittstelle zu ihrer regelmäßigen Kunden- bzw. Endnutzerinformation gemäß Satz 1.“

In dem Zusammenhang könnte es ratsam sein, auch unter Prüfung etwaiger rechtlicher Möglichkeiten, einen Passus im TKG bzw. in der Verordnung aufzunehmen, in dem geregelt wird, dass nur Mobilfunkendgeräte in Verkehr gebracht werden dürfen, die Cell-Broadcast auch gemäß der Techn. Richtlinie unterstützen. Im Augenblick ist Cell Broadcast zwar u.W. im „2G“ bis „5G“ Standard definiert, aber mit Blick auf die technische Fortentwicklung nicht dauerhaft fixiert.